

80. 1. Der Grundsatz „ne bis in idem“ in Bezug auf dieselbe Straftat, welche nach früherer schöffengerichtlicher Aburteilung unter einem schwereren ideell konkurrierenden der Officialverfolgung unterliegenden Gesichtspunkte zur Entscheidung einer Strafkammer gebracht wird.

St.G.B. §§. 73. 453.

2. Unterscheidung zwischen polizeilicher Strafverfügung (St.P.D.

§§. 453 flg.) und polizeirichterlicher Strafverfügung (amtlicher Strafbefehl, St.ß.D. §. 447) rüchftlich der Konfumption der Strafflage. Bgl. Bd. 2 Nr. 82. 144; Bd. 3 Nr. 49.

I. Straffenat. Urf. v. 23. Dezember 1880 g. St. Rep. 3273/80.

I. Landgericht Beuthen.

Das Landgericht hatte auf die aus St.G.B. §. 230 Abf. 2 erhobene Anklage des Staatsanwaltes festgestellt, daß der Angeklagte mit Verfümmung der Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seines Amtes besonders verpflichtet war, durch Fahrlässigkeit eine Körperverletzung des B. verursacht hat, zugleich aber auch, daß Angeklagter wegen derselben Fahrlässigkeit, nämlich wegen Unterlassens des Vorhängens der Gitter, durch welches eben die Beschädigung des B. veranlaßt worden, „bereits gerichtlich“ bestraft worden sei.

Das gegen den Angeklagten eingeleitete Strafverfahren ist deshalb, weil dieselbe einheitliche Strafthat bereits gerichtlich geahndet sei und nicht den Gegenstand eines neuen strafgerichtlichen Verfahrens bilden kann, für unstatthaft erklärt worden.

Im Verhandlungstermine hatte Angeklagter, der bis dahin als unbeftraft bezeichnet war, erklärt, er sei wegen Übertretung der Bergpolizeiverordnungen mit drei Tagen Gefängnis bestraft, und der zur Sache abgehörte Zeuge Berggrat L. hatte auf deshalbiges Befragen bekundet, es sei Angeklagter wegen Unterlassung der Vorhängung des Gitters, durch die Bergpolizeivorschriften mit Strafe bedroht, von dem Schöffengericht zu B. zu einer schon verbüßten Strafe von drei Tagen Gefängnis verurteilt worden.

Der Staatsanwalt rügte mittels der Revision unrichtige Anwendung des Grundsatzes „ne bis in idem“ auf den vorliegenden Fall, weil die Bestrafung einer Handlung durch vollstreckbar gewordene „polizeiliche Strafverfügung“ einer nochmaligen Aburteilung derselben That durch den Strafrichter unter dem Gesichtspunkte eines Verbrechens oder Vergehens nicht entgegenstehe, wie aus St.ß.D. §. 453 Abf. 4 hervorgehe.

Außerdem wurde Verletzung des St.G.B.'s §. 73 behauptet, weil bei idealer Konkurrenz das die schwerste Strafe androhende Gesetz anzuwenden sei.

Aus den Gründen:

„In der Revisionsbegründung des Staatsanwaltes ist die Behauptung zu finden, daß gegen den Angeklagten früher in betreff der jetzt angeklagten That eine nach St. P. O. §§. 453 flg. zu beurteilende Strafverfügung der Landesgesetzlichen Polizeibehörde ergangen sei, deren stattgehabte Vollstreckung nicht bestritten wird.

Der solchergestalt versuchten Ausführung, daß bei derartiger polizeilicher Strafverfügung der Rechtsgrundsatz „ne bis in idem“ außer Anwendung bleibe, fehlt für die gegenwärtige Strafsache die Grundlage.

Mit dem Landgericht ist festgestellt zu erachten, daß Angeklagter wegen derselben That, worin eine nach St. G. B. §. 230 Abs. 2 bedrohte fahrlässige Körperverletzung zu finden, bereits „gerichtlich“, und zwar durch das Schöffengericht zu B., mit dreitägiger — verbüßter — Gefängnisstrafe belegt worden ist.

Die entgegengesetzte Behauptung des Staatsanwaltes tritt daher mit dieser Thatfache unstatthaft in Widerspruch; sie ist ohnehin weder irgendwie mit Beweis Antrag ausgestattet noch angezeigt, da, abgesehen von der Frage, ob in Preußen nach dem allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 209 Abs. 3 (G. E. E. 705) für Bergpolizeistrafachen das besondere Strafverfahren nach dem preussischen Gesetz vom 14. Mai 1852 bezw. der St. P. O. §. 453 statthaft ist, eine Strafverfügung (Straffestsetzung) der betreffenden Landespolizeibehörde jedenfalls der St. P. O. §. 453 gemäß überhaupt keine Gefängnisstrafe, sondern eine Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe, bezw. in Preußen nach dem E. G. zur St. P. O. §. 6 Nr. 3 und dem preussischen Gesetz vom 14. Mai 1852 (vgl. preussisches Justiz-Ministerial-Blatt 1879 S. 278. 361) nur Haft bis zu drei Tagen wegen einer Übertretung verhängen darf.

Auf schöffengerichtliche Urteile aber leidet der Grundsatz „ne bis in idem“ volle Anwendung, namentlich in derjenigen Richtung, in welcher das Landgericht zutreffend ihn als entscheidend verwertet hat.

Die von dem Staatsanwalte angeführten Entscheidungen des früheren preussischen Obertribunals und des Reichsgerichts passen nicht, weil sie eben nur die hier nicht einschlagenden Fälle treffen, in denen die neu angeklagte That ideell mit einer durch frühere Verfügung (Straffestsetzung) der Polizeibehörde erledigten Übertretung konkurrierte, oder zwar eine polizeirichterliche Strafverfügung (amts-

richterlicher Strafbefehl) erlassen war (St.P.D. §. 447 flg.), wegen eines damit ideell zusammentreffenden sogenannten Antragsdeliktes aber der zu deshalbiger Strafverfolgung erforderliche Antrag erst nachträglich gestellt wurde.

Vorliegend kann nicht einmal von einem amtsgerichtlichen Strafbefehl, der übrigens nach St.P.D. §. 450 bei versäumtem Einspruch ebenwohl die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils gewinnt, die Rede sein, weil dem obigen zufolge Angeklagter wegen Übertretung bergpolizeilicher Bestimmungen schöffengerichtlich verurteilt worden ist, der amtsrichterliche Strafbefehl aber ohne Mitwirkung von Schöffen erlassen wird.

Von selbst ergibt sich hieraus auch der Grund der zweiten Beschwerde des Staatsanwaltes wegen angeblicher Verletzung des §. 73. St.G.B.:

Eben weil es sich um die — unstatthafte — anderweite Verfolgung derselben einheitlichen That handelt, ist die Strafflage in betreff dieser That überhaupt, also auch unter dem jetzt geltend gemachten Gesichtspunkte einer ideell zusammentreffenden fahrlässigen, mit Vernachlässigung der durch das Amt des Angeklagten geforderten besonderen Aufmerksamkeit begangenen, ohne Antrag verfolgbaren (St.G.B. §. 232) Körperverletzung verbrancht.“